Bund und Laender BRD

II. Der Bund und die Länder [dem Grundgesetz zufolge = nach, gemäß]

**Artikel 20** (1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. [gebunden sein, Verb binden]

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. [Widerstandsrecht]

**Artikel 20a**

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

**Artikel 21 [Parteien, eine Partei, eine politische Partei, verbotene Parteien]**

(1) Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit. Ihre Gründung ist frei. Ihre innere Ordnung muß demokratischen Grundsätzen entsprechen. Sie müssen über die Herkunft und Verwendung ihrer Mittel sowie über ihr Vermögen öffentlich Rechenschaft geben.

(2) Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen oder den Bestand der Bundesrepublik Deutschland zu gefährden, sind verfassungswidrig. Über die Frage der Verfassungswidrigkeit entscheidet das Bundesverfassungsgericht. – [Art 31: Bundesrecht bricht Landesrecht. ] Verb brechen

(3) Das Nähere regeln Bundesgesetze.

**Artikel 22 [Hauptstadt = eine Kapitale; Haupt=Kopf=caput ; pena capital, ciudad capital]**

(1) Die Hauptstadt der Bundesrepublik Deutschland ist Berlin. Die Repräsentation des Gesamtstaates in der Hauptstadt ist Aufgabe des Bundes. Das Nähere wird durch Bundesgesetz geregelt.

(2) Die Bundesflagge ist schwarz-rot-gold. **[Hoheitzfahne, Staatsfahne; Fähnrich=Kornett=alférez]**

-o-o-

Deutschland ist ein Bundesstaat. Jedes Land des Bundes ist ein Mitgliedsstaat des Bundes. Die Staatsgewalt geht vom Volke aus. (ausgehen) (vom=von dem) Dativ

16 (sechzehn Länder) haben in freier Selbstbestimmung die Einheit und Freiheit Deutschlands vollendet. (vollenden=zum Abschluss bringen, beenden)

Damit gilt dieses Grundgesetz für das gesamte Deutsche Volk. (aus der Präambel)

6 sechs – 60 sechzig – 600 sechshundert – 6000 sechs Tausend oder sechstausend

 Der Bund kann durch Gesetz Hoheitsrechte auf zwischenstaatliche Einrichtungen übertragen. (Art 24(1)